

IRAN

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Arbocel-pulver (Zellulose) aus Deutschland

(پودر آریوسل از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 21.08.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Arbocel-pulver (Zellulosepulver) für die industrielle Verarbeitung aus Deutschland (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Die Sendung ist frei von lebenden Insekten und Schmutz.
3. Wird die Sendung über ein Drittland, das nicht der Ort der Erzeugung ist, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.